

ANLAGE: 4 TOYOTA Radtyp: GX 17516 Radausführung: K07 Seite: 1 von 5 Hersteller: TGF S.r.l. Stand: 23.07.1996

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung : GX 17516 K07

Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring : / GX 102

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 16 H2

Einpreßtiefe (mm) : 35

Zulässige Radlast (kg) : 580

Zul. Abrollumfang (mm) : 1880

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4

Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm) : 70

- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff : 54,1 / Aluminium

Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe : 09 23 404 Ø54 / gelb

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : TOYOTA / 5013

**TOYOTA / 7104** 

Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm) : 16

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 103 Nm

für Typ E 10; T 18

110 Nm für Typ L5

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

E 10

**TOYOTA COROLLA** 



5013 = TOYOTA

ANLAGE: 4 TOYOTA Radtyp: GX 17516 Radausführung: K07 Seite: 2 von 5 Hersteller: TGF S.r.l. Stand: 23.07.1996

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller

| Reifen       | kW-Ber. | Reifenbezogene Auflagen       | Allg. und radbezogene Auflagen     |
|--------------|---------|-------------------------------|------------------------------------|
| 205/45R16-83 | 53 - 84 | 21B; 22B; 24J; 52A; 698       | PKW geschlossen, FRONTANTRIEB;     |
| 215/40R16-82 | 53 - 84 | 21B; 22B; 22H; 24J; 52A; 622; | 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; |
|              |         | 698                           | 71K; 72S; 73C; 74A; 74P            |

e6\*93/81\*0005\*..

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller **TOYOTA PASEO** L5 Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller 6\*93/81\*0019\*.. 5013 = TOYOTA

| Reifen       | kW-Ber. | Reifenbezogene Auflagen | Allg. und radbezogene Auflagen     |
|--------------|---------|-------------------------|------------------------------------|
| 195/45R16-80 | 66      |                         | PKW geschlossen, Frontantrieb;     |
| 215/40R16-82 | 66      | 22I; 24C; 599; 622      | 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; |
|              |         |                         | 71K; 72S; 73C; 74A; 74P            |

VerkaufsbezeichnungFahrzeugtypBetriebserlaubnisFZ.-HerstellerTOYOTA CELICAT 18F4117104 = TOYOTA

| Reifen       | kW-Ber. | Reifenbezogene Auflagen | Allg. und radbezogene Auflagen     |
|--------------|---------|-------------------------|------------------------------------|
| 205/50R16-86 | 77      | 22B                     | Für Ausf. A.,,SCHMALE VERSION;     |
| 225/40R16-85 | 77      | 22B; 624                | Nur bis einschl. NACHTRAG II;      |
| 225/45R16-89 | 77      | 22B; 24J; 24M; 685      | LIMOUSINE SCHRÄGHECK 2-türig; Für  |
|              |         |                         | FRONTANTRIEB zulässig;             |
|              |         |                         | 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; |
|              |         |                         | 71K; 72S; 73C; 74A; 74P            |

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller TOYOTA COROLLA E 10 G072 7104 = TOYOTA

| Reifen       | kW-Ber. | Reifenbezogene Auflagen       | Allg. und radbezogene Auflagen      |
|--------------|---------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 205/45R16-83 | 53 - 84 | 21B; 22B; 24J; 52A; 698       | Für STUFENHECK 4-türig; Für         |
| 215/40R16-82 | 53 - 84 | 21B; 22B; 22H; 24J; 52A; 622; | SCHRÄGHECK 2- und 4-türig; Für      |
|              |         | 698                           | STEILHECK 4-türig; PKW geschlossen, |
|              |         |                               | FRONTANTRIEB; PKW KOMBI             |
|              |         |                               | geschl.,FRONTANTRIEB;               |
|              |         |                               | 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A;  |
|              |         |                               | 71K; 72S; 73C; 74A; 74P             |

### **Auflagen**

## Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.



ANLAGE: 4 TOYOTA Radtyp: GX 17516 Radausführung: K07 Seite: 3 von 5 Hersteller: TGF S.r.l. Stand: 23.07.1996

11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

### Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

### Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 599) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand (z.B. laut Handbuch des Reifenherstellers) von max. 215 mm verwendet werden.
  Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach



ANLAGE: 4 TOYOTA Radtyp: GX 17516 Radausführung: K07 Seite: 4 von 5 Hersteller: TGF S.r.l. Stand: 23.07.1996

§19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.

### Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

622) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ: BRIDGESTONE S-01

DUNLOP D40, SP SPORT 2000, 8000 bzw. 2040

MICHELIN XGTV, SX-GT

YOKOHAMA A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

624) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

DUNLOP SP Sport 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

685) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße:

Vorderachse: 205/50 R 16 Hinterachse: 225/45 R 16

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:

BRIDGESTONE RE 71, S-01,S-02

CONTINENTAL CZ 91, ContiSportContact(nicht ASR)

DUNLOP D40, SP Sport 8000

GOODYEAR EAGLE ZR, EAGLE F1, EAGLE GSD+

MICHELIN MXX 3, XGT V, SX-GT

PIRELLI P5000

TOYO 600 F1, Proxes-T1 YOKOHAMA AV1-50i, AV1-45i, A510

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

698) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 15 mm zwischen Reifen und Fahrwerks- und Lenkungsteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

# Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 72S) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 8 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.



ANLAGE: 4 TOYOTA Radtyp: GX 17516 Radausführung: K07 Seite: 5 von 5 Hersteller: TGF S.r.l. Stand: 23.07.1996

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten